



Merkblatt Insolvenzenschädigung (IE)

Wie beantrage ich Insolvenzenschädigung?

Beim **zuständigen Konkursamt** geben Sie Ihre Lohnforderung und allfällige weitere Forderungen gegenüber dem ehemaligen Arbeitgeber ein. Die Gesamtforderung muss alle offenen Beträge bis zum Ablauf der Kündigungsfrist enthalten, auch wenn die Kündigungsfrist erst nach dem Datum der Konkursöffnung abgeschlossen ist.

Falls Sie **Arbeitslosenentschädigung für die Zeit während und nach der Kündigungsfrist** beantragen möchten, melden Sie sich gleich am Tag nach dem letzten geleisteten Arbeitstag beim insolventen Arbeitgeber bei der **Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV)** an. Sie haben freie Kassenwahl.

Auf unserer Webseite (www.alk.zh.ch) oder beim RAV finden Sie den Antrag auf Insolvenzenschädigung. Füllen Sie das Formular vollständig aus und legen Sie folgende Unterlagen bei:

- Forderungseingabe an das Konkursamt inkl. Anmeldebescheinigung (Stempel und Unterschrift im Original) des Konkursamtes
- Kopie der Grenzgängerbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung
- Kopie des Kündigungsschreibens oder des Schreibens über die Vertragsauflösung vom Konkursamt
- Kopie des Arbeitsvertrages
- Kopien der letzten vier ausgestellten Lohnabrechnungen
- Falls Sie im Stundenlohn beschäftigt waren: Kopien der detaillierten Stundenrapporte der letzten vier Monate bestätigt vom ehemaligen Arbeitgeber
- Falls Sie Ferien beantragen möchten: Bestätigung vom ehemaligen Arbeitgeber über die bezogenen Ferientage bis zum Austritt (Übertrag Feriensaldo vom vergangenen Jahr separat aufführen)
- Falls Sie Überstunden beantragen möchten, die Sie in den letzten vier Monaten geleistet haben: Kopien der detaillierten Stundenrapporte der letzten fünf Monate bestätigt vom ehemaligen Arbeitgeber

Frist zur Einreichung des Antrags

Als geschädigte Arbeitnehmende kommen Sie nur in den Genuss der Insolvenzleistung, wenn Sie Ihre Ansprüche rechtzeitig bei der kantonalen Arbeitslosenkasse geltend machen. Einzureichen ist der Antrag auf Insolvenzenschädigung:

- spätestens 60 Tage nach Veröffentlichung des Konkurs, der provisorischen Nachlassstundung oder eines richterlichen Konkursaufschubes im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB)
- spätestens 60 Tage nach dem Pfändungsvollzug

Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt ein allfälliger Anspruch auf Insolvenzenschädigung. Die Frist kann nicht erstreckt werden.

Wir werden die Unterlagen auf Vollständigkeit prüfen, nötigenfalls weitere anfordern und umgehend Ihren Anspruch festlegen.

Befindet sich der Geschäftssitz der insolventen Firma im Kanton Zürich, reichen Sie den Antrag auf Insolvenzenschädigung an folgende Adresse:

Arbeitslosenkasse Kanton Zürich
Zürcherstrasse 8 (Neuwiesen)
8400 Winterthur

Telefon: 043 258 10 00

Stand Oktober 2017